

## Der Tischlerstreit zwischen Leoben und Bruck

Von Herwig Ebner

Nicht immer herrschte Eintracht unter den Steirern. Wohl hielten sie fest zusammen, wenn es galt, Feinde von den Grenzen der Mark fernzuhalten, aber kaum hatten sich die Wogen des Kampfes geglättet, begannen auch schon geheime und offene Gegnerschaften und Eifersüchteleien unter den Ständen und zwischen einzelnen Städten oder Handwerkszünften den Alltag zu beleben. Nicht selten gelangten diese Händel bis zu den höchsten Regierungsstellen, die dann schlichtend eingreifen mußten. Mitunter hatte sich sogar der Kaiser als Landesherr vermittelnd zwischen seine aufgebrauchten Untertanen zu stellen. Solche Zwietracht herrschte während mehrerer Jahrzehnte auch zwischen den Städten Bruck und Leoben. Und das kam so.

Beide Siedlungen waren in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf Geheiß des bürgerfreundlichen Böhmenkönigs Ottokar II. zu Städten geworden. Bruck profitierte in der Folge durch seine gute Verkehrslage, Leoben durch die Nähe zum steirischen Erzberg. Mehr und mehr aber konnte Bruck gegenüber der Bergstadt Vorteile erringen. Die Landes-

fürsten hielten sich längere Zeit und wohl auch gerne in Bruck auf; Landtage wurden hier abgehalten. Das Brucker Libell von 1578 ist zu einem wesentlichen Markstein der österreichischen Reformationsgeschichte geworden, und auch der Brucker Markt war von Händlern gerne besucht. Während des oberösterreichischen Bauernkrieges wurde sogar der weithin bekannte Linzermarkt 1626 hierher verlegt. Kein Wunder, daß die Brucker Bürger wohlhabend wurden. Die Familie Kornmeß konnte sich nach italienischem Vorbild das kunstreiche Stadthaus erbauen lassen, der Magistrat kaufte die Feste Landskron und das zu ihr gehörige Landgericht. Leoben, obgleich Rauheisenverlagsstadt, war dagegen ins Hintertreffen geraten. Das mußte die Leobner ärgern, und ihr Stadtbuch vermerkt mit Wehmut, daß die Stadt zwar einst mit großen Freiheiten begabt war, doch hätten Brände alle Privilegien verdorben und so könnten keine Rechtstitel mehr nachgewiesen werden.

Auch die Tischler Leobens waren derart in eine unangenehme Lage gekommen. Sie hatten keinen Zunftbrief und konnten sich nur auf alte Gewohnheit berufen, als die Brucker Tischler behaupteten, daß Leoben zum Brucker Distrikt gehöre und damit die Leobner Meister der Brucker Tischlerzunft unterständen. Hier liegt nun die Wurzel des langjährigen Zwistes.<sup>1</sup>

Die Tischler zu Bruck hatten am 10. März 1605 von Erzherzog Ferdinand einen Zunftbrief ausgestellt erhalten. Dieser verbrannte ihnen aber 1626 zusammen mit einem 1612 gefertigten Schutzbrief und der gesamten Zunftlade. Die Leobner Meister, die sich nach Angaben der Brucker freiwillig der Brucker Zunft unterworfen hätten und dieser daher zahlungspflichtig wären, nützten die Gelegenheit. Sie errichteten, so behaupteten die Brucker, ohne landesfürstliche Bewilligung zu Leoben eine „Winkelade“. Die Brucker hatten sich in der Folge 1672, 1675 und 1677 von Kaiser Leopold I. und der Hofkammer abermals Schutzpatente ausstellen lassen. Auch diese verbrannten; ihr Inhalt wurde am 26. September 1708 von Kaiser Joseph I. erneuert.<sup>2</sup> Die Patrone der Brucker Tischlerbruderschaft waren Philipp und Jakob d. Jüngere. Das ist bemerkenswert, weil beide Heilige keine religiöse Symbolbeziehung zum Tischlerhandwerk haben.<sup>3</sup>

Die Leobner Tischler hatten am 9. Jänner 1675 vom Statthalter zu Graz, Georg Christoph Graf v. Saurau, ein Schutzpatent erhalten. Um das Jahr 1700 ließen sie sodann einen Zunftbrief abfassen und übersandten ihn dem Kaiser zur Bestätigung. Das Konzept dieses Aktes ist erhalten.<sup>4</sup> Die Leobner baten den Landesfürsten „zu Erhöhung einer erbarn rhumblichen Manzucht und Policey, auch zu Verhietung liederlichen Löbens, Zanekh und Zwittrachts, so sich gemainegkhlich, da man ohne Ordnung

<sup>1</sup> I. Ö.-Herrschaftsakten (B 9), fol. 89—158. Hofkammerarchiv Wien. — Stadtarchiv Leoben, Schubert 156, Heft 617, und Stadtarchiv Bruck, Schubert 102, Heft 502, 503. LA — Graz.

<sup>2</sup> Cop. 1713 II 106. LA — Graz.

<sup>3</sup> Vgl. O. Wimmer, Handbuch der Namen und Heiligen. Innsbruck-Wien 1966, S. 286, 427, 626.

<sup>4</sup> Vgl. Beilage.

bey einander zu Gesellschaft ist, begöbenn thuet“, für den Bereich des Leobner Burgfriedes, „ändern ohne Nachtl“, die „woll und guethgemeinte“ Handwerks- und Bruderschaftsordnung zu gewähren. Dieser Zunftbrief war nach Brucker Vorbild abgefaßt.

Der Streit spitzte sich zu, als die Brucker Tischler in ihrer Gegenschrift 1711 abermals die Rechtmäßigkeit der Leobner Zunft bestritten und daher von den Leobnern die Unterwerfung unter die Brucker Zunftordnung forderten. Mit Belegen unterstützten sie dieses Begehren. Verhandlungen wurden von den Bruckern — es waren damals nur mehr vier Tischlermeister — strikte abgelehnt. Vielmehr sollte ihnen der Leobner Bürgermeister Paul Egger 100 Dukaten als Pön bezahlen. Die Leobner Meister und Gesellen aber sollten sich am Morgen des 1. Mai 1711 im Hause des Brucker Zechmeisters Hans Seyfridt einfinden, dann am Gottesdienst und an der anschließenden Handwerksversammlung teilnehmen. Leoben lehnte ab, ebenso die auf St. Lambrecht Stiftsgrund tätigen Tischler zu Aflenz und Mariazell, die seit 1695 gleichfalls mit der Brucker Zunft in Fehde lagen und denen auch eine Ladung zugegangen war.

Kaiser Karl VI. ordnete am 23. März 1712 ein rasches Ende des Konfliktes an. Die innerösterreichische Regierung und Hofkammer unterstützte am 25. Juni 1712 die Forderung der Brucker; sie drohte den Leobnern. Diese wiederum baten die Regierung, die eine eigene Kommission zur Prüfung des Streitfalles eingesetzt hatte, die Ansprüche der Brucker abzulehnen, und untermauerten ihre 32 Seiten umfassende Eingabe mit Zitaten juristischer Autoren. Am 29. November 1712 erklärte der Leobner Bürgermeister, daß die Leobner Tischler nie wegen des Handwerks in eine andere Stadt gegangen wären, sie hätten stets Lehrlinge aufgenommen, freigesprochen und die Meisterschaft verliehen. Sechs alte Leobner Bürger konnten dies bestätigen. Ähnlich wehrte sich die Bergstadt sogar gegen den kaiserlichen Entscheid vom 15. Februar 1713, der die Leobner Tischler abermals zum Gehorsam gegenüber der Brucker Zunft aufforderte. Wieder wurde eine Eingabe zusammengeschrieben. Diesmal reisten die Leobner selbst nach Graz, um nach dem Rechten zu sehen. Zwar entschied die Regierung am 10. April 1713 für den Vorrang der landesfürstlichen Privilegien — damit wäre Bruck im Recht gewesen —, aber schon am 23. Mai 1713 forderte die Grazer Regierung neuerdings einen genauen Bericht von den Leobnern. Diese blieben unerschüttert. Sie hofften, daß die Zeit für sie arbeiten würde. Als sich die Verhältnisse zur Hofkammer in Graz wieder normalisiert hatten, ohne daß die Leobner der Verordnung zur Unterwerfung unter die Brucker Zunftlade nachgekommen waren, richteten sie 1716 neuerlich eine Bittschrift an die Hofkammer um Bewilligung einer eigenen Zunft. Die Erledigung scheint aber ausgeblieben zu sein. Die von Kaiser Karl VI. am 8. Juni 1715 zu Laxenburg geschaffene Vergleichskommission konnte gleichfalls nicht erfolgreich wirken. Immerhin erstattete sie am 7. April 1718 der geheimen Hofstelle einen ausführlichen Bericht.

Das Prozessieren kostete Geld. Es war daher nur zu begreiflich, daß

beide Streitparteien, die Leobner wie die Brucker Tischler, finanziell schon fast erschöpft waren. So stimmten sie am 5. Juni 1721 einem Vergleich zu. Für Bruck sprachen Anton Nagel und Wolfgang Landauer, für Leoben die Zechmeister Johann Trascher und Balthasar Hayn. Der Akt wurde am 23. Dezember 1721 von der Regierung dem Kaiser zugestellt. Aber der Frieden war damit immer noch nicht eingeleitet. Wohl ließen sich die Brucker am 21. September 1773 die Handwerksordnung bestätigen und damit den Geltungsbereich der Ordnung für den Raum von Müzzuschlag bis Eisenerz und von Mariazell bis Röthelstein und in die Breitenau. Aber niemand hielt sich an den Inhalt dieser Ordnung. Ein weiterer Vergleich war nötig. Am 17. Juli 1774 wurde festgesetzt:

Die Hauptlade der nunmehr vereinigten Handwerkszünfte sollte für immer in Bruck verbleiben; zu Leoben sollte eine Viertellade errichtet werden. Der Brucker Bezirk sollte das Gebiet des Landgerichtes Bruck umfassen, reichte also gegen Westen bis knapp vor Leoben; er umschloß ferner das Mürz-, Zell- und Aflenztal. Den Leobnern war der Raum bis Mautern und über Vordernberg bis Eisenerz und Umgebung zugesprochen worden. In diesem Bereich durften sie Lehrlinge aufdingen und freisagen, mußten aber ein Drittel der daraus gewonnenen Einkünfte der Hauptlade in Bruck abliefern. Lehrbriefe durften nur in Bruck gefertigt werden. Hatte sich zu Leoben ein Meister „eingekauft“, so mußte ein Drittel der Gebühr an die Hauptlade überwiesen werden. Den Leobnern wurde auch eine beschränkte Gerichtsbarkeit gewährt. Schwierigere Streitfälle standen Bruck zu. Zwei Drittel der Buße erhielten die Leobner. Zu Verhandlungen sollten die Leobner zwei Meister — einen Stadt- und einen Gäumeister — nach Bruck entsenden und jährlich der Hauptlade 30 Gulden bezahlen. Würden sie säumig, so sollte die Viertellade wieder aufgehoben werden. Die Meister zu Göß durften beim Leobner Handwerk „unperturbirt“ verbleiben.

So war der über hundert Jahre währende Streit der Tischler beigelegt. Der Zunftkommissar Johann Georg Lechleitner und die Leobner Zechmeister Simon und Johann Gfandel unterzeichneten den Vertrag. Doch auch dieses Dokument wurde am 3. September 1792 Opfer eines Brandes in Bruck. Für die Zukunft aber war es ein gutes Zeichen, daß die Brucker die in Leoben verwahrte Abschrift kopierten und am 12. Juni 1793 rechtsgültig fertigen ließen.

#### Leobner Tischlerstatuten

(um 1700)

1. Jeder Meister und Geselle im Umkreis von drei Meilen muß an der Fronleichnamsprozession, die mit eigenen Fahnen begleitet wird, teilnehmen. Erscheint ein Meister nicht, zahlt er 2 Taler, ein Geselle 1 Pfund Pfennige.
2. Die Meister sollen zu Fronleichnam ihr Quatember (= Fasten) halten. Wer seine Schuldigkeit nicht bezahlt, dessen Werkstätte wird gesperrt „und an dem Gesindl verhindert werden“.

3. Der Philipp- und Jakobustag (damals 1. Mai) soll mit einem gesungenen Amt begonnen werden, da an diesem Tag die Ordnung aufgerichtet wurde.
4. An den genannten Tagen sollen Meister und Gesellen während des Hochamtes zweimal opfern; wer dies nicht befolgt, zahlt der Lade ein halbes Pfund Wachs, „außgenomben es stüß ainem dan ein sondere Ehehafft an“. Die Bruderschaft zahlt dem Stadtpfarrer jährlich 2 Gulden, dem Mesner 45 Kreuzer.
5. Wer Gott „unnütz in den Mund nimbt“, zahlt 1 Pfund Wachs und mehr.
6. Kein Meister soll in oder außerhalb der Stadt Leoben, noch im Umkreis von drei Meilen zu Göß, St. Michael, Kraubath, St. Stefan, Mautern, Eisenerz, Vordernberg und St. Peter arbeiten, falls er nicht dem Handwerk zu Leoben „genüge ist“. Auch ein fremder Meister darf nichts nach Leoben in die Stadt oder in die Vorstadt bringen und keine Arbeit annehmen. Befolgt er dies nicht, wird ihm die Arbeit abgenommen oder er wird mit 8 Pfund Wachs bestraft.
7. Wer die Ladung zum Quatember durch den Zunftmeister nicht befolgt, zahlt in die Lade 1 Pfund Wachs.
8. Bleibt einer einem Begräbnis fern, zahlt er 1 Pfund Wachs.
9. Erkrankt ein Meister oder ein Geselle, so soll während der Nacht ein Mitglied der Bruderschaft in der Werkstatt bei dem Kranken wachen und von einer Werkstatt zur anderen gehen und „contineiren“, bis die Krankheit gelindert oder der Tod eingetreten ist.
10. Kein lediger Geselle darf innerhalb der Bannmeile stören. Wird er ertappt, soll er an einem Quatember 3 Pfund Wachs Strafe bezahlen oder so lange, als er gestört hat.
11. Den Zimmerleuten soll das „Leimbfragen“ bei Strafe verboten sein; auch Bildhauer sollen keine Tischlerarbeit verrichten dürfen.
12. Wer Meister werden will, muß drei Jahre Wanderschaft ablegen. Das gilt für Meistersöhne ebenso wie für solche, die in Leoben zur Lehre gingen — „damit er waß versuech und lehrne“.
13. Will ein Geselle zu Leoben Meister werden, muß er ein Jahr lang bei einem Meister arbeiten oder 8 Gulden für das Jahr als Ablöse in die Zunftlade zahlen. Leobner Meisterkinder sind davon befreit.
14. Wird einer als Meister aufgenommen, zahlt er einen Taler in die Lade. Nach der Aufnahme soll ein Leobner außer dem üblichen Meistermahl 16 Gulden an die Lade zahlen, ein Fremder 8 Gulden. Ist einer Meisterssohn oder heiratet er eine Meisterswitwe oder eine Meisterstochter, so soll er außer dem Meistermahl nur die halbe Taxe bezahlen.
15. Wer nicht richtig gelernt hat, soll nicht Meister werden. Wird einer ertappt, so teilen sich Zunft und Obrigkeit die Strafsumme.
16. Kein Meister soll dem anderen die Arbeiter abwerben, „weder durch Mut noch Gab“. Die Strafe beträgt 4 Pfund Wachs.
17. Nimmt ein Meister Gesellen, die gegen die Handwerksordnung verstoßen, so soll ihm und dem Gesellen so lange das Handwerk gesperrt werden, bis er sich mit der Zunft verglichen hat.

18. Auch der Geselle, der für einen gegen die Handwerksordnung verstoßenden Meister arbeitet, verfällt derselben Strafe.
19. Jeder Meister gibt am Quatember 6 Kreuzer als Auflage und 4 Kreuzer zur Zeche. Will einer aber nicht bei der Zeche bleiben, so gibt er nur 2 Kreuzer. Zieht ein Geselle während des Quatember weg, so soll er wöchentlich 2 Pfennige in die Lade zahlen.
20. Feiert ein Geselle während der Woche grundlos, beträgt die Strafe 3 Pfund Wachs. Geschieht es am Montag um 14 Uhr, so ist er straf-frei. Ist während dieser Woche ein Feiertag, so soll er dafür am Montag arbeiten.
21. Nimmt ein Meister einen Gesellen durch Geschenke, also durch Bestechung auf, so verliert er sein Meisterrecht; überredet ein Geselle den anderen, so wird er mit 6 Pfund Wachs bestraft.
22. Die Freisprechung der Lehrbuben erfolgt nach 3—4 Jahren. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird das Meisterrecht entzogen. Für den Lehrbrief zahlt der Junge 1 Gulden, ausgenommen ist der Meisterssohn, der vom Handwerk ledig gesagt werden kann, wenn sein Vater verstorben ist.
23. Wer nicht 3—4 Jahre Lehrzeit nachweisen kann, darf nicht arbeiten.
24. Jeder Meister darf nur einen Lehrbuben aufnehmen; hat dieser die halbe Lehrzeit absolviert, darf er einen anderen Jungen dinge.
25. Die bei einem unredlichen Meister abgeleistete Lehrzeit zählt nicht.
26. Wenn ein Bürger einen fremden Meister oder Gesellen beschäftigt, wird dieser Arbeiter gestraft.
27. Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen schlichtet der Zunftmeister. Wer sich an den Schiedsspruch nicht hält, zahlt 1 Pfund in die Zunftbüchse und wird überdies noch vom Gericht bestraft.
28. Wer auf die Ladung durch den Zunftmeister nicht erscheint, zahlt 1 Pfund.
29. Bei und über Zunftversammlungen besteht Schweigepflicht.
30. Kommt ein fremder Meister nach Leoben und ruft der Zunftmeister das Handwerk zusammen, so muß der Fremde den Zunftmeistern 24 Kreuzer „Fordergeldt“ geben.
31. Kein Herr soll, falls er bei einem Meister Schulden hat, zu einem anderen Meister gehen und diesem die Arbeit anbieten. Die Strafe beträgt 6 Pfund Wachs.
32. Der Meister darf Gesellen von auswärts anwerben.
33. Der „Irdenmeister“ (= Verwalter der Zechbüchse) oder „Irdengesöll“ darf das „Irdenamt“ bei Strafe von 1 Pfund Wachs nicht mit über das Land tragen. Will ein „Irdengesöll“ (= Geselle, der ankommenden Wanderburschen den Willkommtrunk reicht) nicht mehr bleiben, so soll er den Schlüssel seinem Vorgänger übergeben oder dem ältesten Gesellen oder dem Zechmeister.
34. Es ist verboten, mit einem „Frötter“ (= Pfuscher) zu trinken oder Umgang zu haben. Die Strafe beträgt 3 Pfund Wachs.
35. Auf keinem offenen oder geheimen Platz oder in Winkeln darf mit „Buben“ etc. gespielt werden. Die Strafe beträgt 1 Pfund Wachs.

36. Von der Aufdingung eines Gesellen muß der „Zueschickmeister“ benachrichtigt werden. Die Strafe beträgt 2 Pfund Wachs. Kein Geselle darf ohne Ladung bei Strafe von einem halben Wochenlohn in die Werkstatt gehen.
37. Für Lehrjungen besteht eine vierwöchige Probezeit. Bei Übertretung dieser Verfügung zahlt der Meister einen Wochenlohn.
38. Während der Woche soll kein Geselle grundlos ausbleiben oder Urlaub bekommen. Bleibt er fern, muß ihm der Meister für diese Woche keinen Lohn geben. Entläßt der Meister den Gesellen während der Woche, so muß er ihm den Wochenlohn bezahlen.
39. Den Gesellen muß die Aufsteh- und Feierabendzeit bekannt sein. Ist in der Woche ein Feiertag, so sollen sie von Montag 5 Uhr morgens an arbeiten „und so fortan“; ist kein Feiertag in der Woche, so arbeiten sie täglich von 5 Uhr bis 19 Uhr, nur samstags und montags bei ganzen Werkwochen von 5 Uhr bis 17 Uhr.
40. Bleibt ein Geselle über Nacht aus, schläft er also nicht im Haus des Meisters, so wird er um einen Wochenlohn gestraft. Ist einer aber bei anderen Gesellen „auf ehrlichem Ort“, so bleibt er straflos.
41. Trinkt ein Geselle zu viel und speit er in der Herberge, auf der Straße oder im Meisterhaus, so beträgt die Strafe ein halbes Pfund Wachs. Wer auf der Straße ißt, zahlt 4 Kreuzer.
42. Ein Meister darf nur drei Gesellen dinge. Die Strafe ist 4 Pfund Wachs.
43. Der „Irdenmeister“ oder Geselle soll immer, wenn ein Fremder Arbeit sucht, vorher fragen, woher er kommt und woher er gebürtig ist, wie er heißt und wo er gearbeitet hat. Die Strafe ist ein halbes Pfund Wachs.
44. Findet ein fremder Geselle Arbeit, so soll er einen Halben Wein und um einen halben Kreuzer Brot und 5 Kreuzer in die Lade bezahlen. Hat er vierzehn Tage bei einem Meister gearbeitet und will er dann zu einem anderen Meister, so ist ihm dies nicht gestattet, „sondern soll nach der Bit umschickhen“. Findet einer aber keine Arbeit, so soll er aus der Lade Geld erhalten.

Der besseren Lesbarkeit halber wurde der Text gekürzt und verdeutlicht.

*Die Herberge des Meisters*

*Die Lade des Meisters*

*Die Lade des Gesellen*

*Die Lade des Meisters*  
 Die Lade des Meisters ist ein Kasten, in dem er seinen Lohn, seinen Brot und seinen Wein aufbewahrt. Er soll die Lade so einrichten, daß er sie leicht öffnen und schließen kann. Die Lade soll aus Holz sein und mit einem Schlüssel versehen sein. Der Meister soll die Lade so einrichten, daß er sie leicht öffnen und schließen kann. Die Lade soll aus Holz sein und mit einem Schlüssel versehen sein.

*Die Lade des Meisters*  
 Die Lade des Meisters ist ein Kasten, in dem er seinen Lohn, seinen Brot und seinen Wein aufbewahrt. Er soll die Lade so einrichten, daß er sie leicht öffnen und schließen kann. Die Lade soll aus Holz sein und mit einem Schlüssel versehen sein. Der Meister soll die Lade so einrichten, daß er sie leicht öffnen und schließen kann. Die Lade soll aus Holz sein und mit einem Schlüssel versehen sein.

*Die Lade des Meisters*  
 Die Lade des Meisters ist ein Kasten, in dem er seinen Lohn, seinen Brot und seinen Wein aufbewahrt. Er soll die Lade so einrichten, daß er sie leicht öffnen und schließen kann. Die Lade soll aus Holz sein und mit einem Schlüssel versehen sein. Der Meister soll die Lade so einrichten, daß er sie leicht öffnen und schließen kann. Die Lade soll aus Holz sein und mit einem Schlüssel versehen sein.

*Die Lade des Meisters*  
 Die Lade des Meisters ist ein Kasten, in dem er seinen Lohn, seinen Brot und seinen Wein aufbewahrt. Er soll die Lade so einrichten, daß er sie leicht öffnen und schließen kann. Die Lade soll aus Holz sein und mit einem Schlüssel versehen sein. Der Meister soll die Lade so einrichten, daß er sie leicht öffnen und schließen kann. Die Lade soll aus Holz sein und mit einem Schlüssel versehen sein.

*Die Lade des Meisters*

*Die Lade des Meisters*  
 Die Lade des Meisters ist ein Kasten, in dem er seinen Lohn, seinen Brot und seinen Wein aufbewahrt. Er soll die Lade so einrichten, daß er sie leicht öffnen und schließen kann. Die Lade soll aus Holz sein und mit einem Schlüssel versehen sein. Der Meister soll die Lade so einrichten, daß er sie leicht öffnen und schließen kann. Die Lade soll aus Holz sein und mit einem Schlüssel versehen sein.

*Die Lade des Meisters*

*Die Lade des Meisters*

*Die Lade des Meisters*  
 Die Lade des Meisters ist ein Kasten, in dem er seinen Lohn, seinen Brot und seinen Wein aufbewahrt. Er soll die Lade so einrichten, daß er sie leicht öffnen und schließen kann. Die Lade soll aus Holz sein und mit einem Schlüssel versehen sein. Der Meister soll die Lade so einrichten, daß er sie leicht öffnen und schließen kann. Die Lade soll aus Holz sein und mit einem Schlüssel versehen sein.

*Die Lade des Meisters*  
 Die Lade des Meisters ist ein Kasten, in dem er seinen Lohn, seinen Brot und seinen Wein aufbewahrt. Er soll die Lade so einrichten, daß er sie leicht öffnen und schließen kann. Die Lade soll aus Holz sein und mit einem Schlüssel versehen sein. Der Meister soll die Lade so einrichten, daß er sie leicht öffnen und schließen kann. Die Lade soll aus Holz sein und mit einem Schlüssel versehen sein.

*Die Lade des Meisters*  
 Die Lade des Meisters ist ein Kasten, in dem er seinen Lohn, seinen Brot und seinen Wein aufbewahrt. Er soll die Lade so einrichten, daß er sie leicht öffnen und schließen kann. Die Lade soll aus Holz sein und mit einem Schlüssel versehen sein. Der Meister soll die Lade so einrichten, daß er sie leicht öffnen und schließen kann. Die Lade soll aus Holz sein und mit einem Schlüssel versehen sein.

*Die Lade des Meisters*  
 Die Lade des Meisters ist ein Kasten, in dem er seinen Lohn, seinen Brot und seinen Wein aufbewahrt. Er soll die Lade so einrichten, daß er sie leicht öffnen und schließen kann. Die Lade soll aus Holz sein und mit einem Schlüssel versehen sein. Der Meister soll die Lade so einrichten, daß er sie leicht öffnen und schließen kann. Die Lade soll aus Holz sein und mit einem Schlüssel versehen sein.